

Der Landesbehindertenbeauftragte • Postfach 7121 • 24171 Kiel

An den Vorsitzenden
des Sozialausschusses
Herrn Peter Eichstädt

Landeshaus

Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht vom: -

Mein Zeichen: LB 5
Meine Nachricht vom: -

Bearbeiter: Arne Braun

Telefon (0431) 988-1622
Telefax (0431) 530041622
Arne.Braun@landtag.ltsh.de

24. Februar 2015

Stellungnahme des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung zum Entwurf des Ausführungsgesetzes des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Sehr geehrter Herr Eichstädt,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu der im Betreff genannten Angelegenheit.

Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung hält den Gesetzesentwurf in vielen Punkten für gelungen.

Positiv ist die gemeinsame Finanzierungsverantwortung des Landes und der örtlichen Sozialhilfeträger, unabhängig davon, ob eine Leistung ambulant oder stationär erbracht wird. Durch diese Finanzierung haben die Kommunen, die die Hilfeplanung durchführen und damit den Bedarf der Menschen mit Behinderung feststellen, keine finanziellen Nachteile mehr, wenn sie sich für oder gegen eine bestimmte Leistung entscheiden.

Problematisch ist aus Sicht des Landesbeauftragten die gemeinsame Finanzverantwortung beim nachträglichen Finanzausgleich (§ 10 AG-SGB XII). Der örtliche Sozialhilfeträger muss sich, wenn er nicht mit seinem ihm zugewiesenen Budget auskommt, an den entstandenen Mehrkosten beteiligen. Dies darf sich jedoch

nicht nachteilig für Menschen mit Behinderung auswirken. Denn Leistungen der Eingliederungshilfe müssen unabhängig von der Finanzsituation des jeweiligen örtlichen Sozialhilfeträgers „nach der Besonderheit des Einzelfalls“ entsprechend § 53 Abs. 1 SGB XII (sog. individuelles Bedarfsdeckungsprinzip) gewährt werden. Nach Auffassung des Landesbeauftragten sollte im AG-SGB XII geregelt werden, dass Landesmittel, die nach dem nachträglichen Ausgleich beim örtlichen Träger der Sozialhilfe verbleiben, weiterhin für die Zwecke der Eingliederungshilfe eingesetzt werden müssen (§ 10 Abs. 4 AG-SGB XII).

Entsprechend § 5 AG-SGB XII löst der Steuerungskreis Sozialhilfe den Gemeinsamen Ausschuss ab. Hier erfolgt eine konkrete Benennung der Aufgaben des Steuerungskreises. Jedoch stellt sich die Frage, warum die Aufgaben aus den §§ 13 und 15 des AG-SGB XII gesondert aufgeführt werden und es somit keine transparente Übersicht über die Aufgaben des Steuerungskreises gibt. Außerdem ist hierzu anzumerken, dass die Aufgaben durch nicht definierten Begrifflichkeiten beschrieben werden, wie z. B. „effektive, personenzentrierte Leistungen“.

Der Landesbeauftragte bemängelt die fehlende Beteiligung der Menschen mit Behinderung im Steuerungskreis Sozialhilfe. Dadurch fehlt dem Gremium die Expertise der Menschen mit Behinderung bei der Bewältigung der fachlich anspruchsvollen Aufgaben wie z. B. zur Struktur- und Prozessplanung für die soziale Teilhabe von Menschen mit Behinderung oder der Wirkungskontrolle von Leistungen (§ 5 Abs. 2 Punkt 2 AG-SGB XII). Gerade vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention, die politische Partizipation (z. B. Art. 4 Abs. 3 UN-BRK) für Menschen mit Behinderung an mehreren Stellen vorsieht, ist diese Nichtbeachtung der Menschen mit Behinderung, in diesem für sie wichtigen Gremium, nicht nachvollziehbar. Dies kann auch nicht durch die Beteiligung im Teilhabebeirat (§ 6 AG-SGB XII) aufgefangen werden, da das für die Leistungen der Eingliederungshilfe entscheidende Gremium der Steuerungskreis Sozialhilfe ist. Hier bietet es sich an, den Landesbeauftragten nach § 5 Abs. 3 AG-SGB XII als ständig anwesenden Gast zuzulassen.

§ 16 Abs. 1 AG-SGB XII regelt die Festsetzung des Barbetrags. Jeder örtliche Sozialhilfeträger kann den Barbetrag selbst festlegen. Dies kann dazu führen, dass Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein je nach Sozialhilfeträger einen anderen Barbetrag erhalten. Der Landesbeauftragte würde eine einheitliche Regelung begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ulrich Hase'.

Ulrich Hase